V ELBM 01/23 *Austrian Power Grid AG (unverbindliche öffentliche Fassung)*

Bericht des Übertragungsnetzbetreibers gemäß Art. 15 Abs. 4 ElBM-V

B E S C H E I D

In dem auf Antrag der Austrian Power Grid AG vom 30.3.2023 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 15 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, S. 54 iVm §§ 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 8 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den von Austrian Power Grid AG gemäß Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 erstellten Bericht („*Report of the Austrian Transmission System Operator Austrian Power Grid AG on available cross-border trade capacity for the year 2022 pursuant to Article 15(4) of the regulation (EU) 2019/943, March 2023*“, Beilage ./1“). Die Beilage ./1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheids.

II. Begründung

1. Regulatorischer Rahmen

Die Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**ElBM-V**) legt Vorschriften fest, mit denen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sichergestellt werden sollen.

Unter Einhaltung der Sicherheitsnormen für einen sicheren Netzbetrieb, einschließlich der Einhaltung der Sicherheitsnorm für Ausfallvarianten (N-1), ist es ein Ziel der ElBM-V, sollte die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen und der kritischen Netzelemente zur Verfügung gestellt werden (vgl. Erwägungsgrund 27 ElBM-V sowie Art. 16 Abs. 4 ELBM-V).

Um dieses Ziel zu erreichen, verbietet Art. 16 Abs. 8 ElBM-V den Übertragungsnetzbetreibern (**ÜNB**) die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zu beschränken, um einen Engpass in ihrer eigenen Gebotszone zu beheben oder um Stromflüsse zu bewältigen, die aufgrund von Transaktionen innerhalb der Gebotszonen entstanden sind. Zu diesem Zweck legen Art. 16 Abs. 8 lit. a und b ElBM-V Mindestwerte für die verfügbare Kapazität für den zonenübergreifenden Handel fest (sog. „**70 %-Kriterium**“). Die restliche Kapazität iHv maximal 30 % kann auf jedem kritischen Netzelement für Zuverlässigkeitsmargen, Ringflüsse und interne Stromflüsse verwendet werden.

Nach Art. 15 Abs. 1 ElBM-V haben Mitgliedsstaaten mit festgestellten strukturellen Engpässen die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde einen Aktionsplan zu erarbeiten. Ein solcher Aktionsplan gemäß Art. 15 ElBM-V, der einen Zeitplan für das Ergreifen von Maßnahmen zur Verringerung der strukturellen Engpässe vorsieht, wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (**BMK**) im Dezember 2020 beschlossen und veröffentlicht (**Aktionsplan**).[1]

Gemäß Art. 15 Abs. 2 ElBM-V haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Kapazität für den grenzüberschreitenden Handel jedes Jahr erhöht wird, bis die Mindestkapazität gemäß Art. 16 Abs. 8 ElBM-V erreicht wird. Diese Mindestkapazität ist bis zum 31.12.2025 zu erreichen (Art 16 Abs. 2 ElBM-V).

Gemäß Art. 15 Abs. 2 ElBM-V wird für diese jährliche Erhöhung eine lineare Verlaufskurve zugrunde gelegt. Im Aktionsplan wird dargelegt, wie die Vergabe von grenzüberschreitender Übertragungskapazität jährlich beginnend mit 01.01.2021 entlang der darin beschriebenen linearen Verlaufskurve so weit gesteigert werden kann, dass das 70%-Kriterium rechtzeitig erreicht ist.

[1] Abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/energie/europ_int/eu/action_plan.html.

Jedes Jahr während der Umsetzung des Aktionsplans haben die maßgeblichen ÜNB für die vorangegangenen 12 Monate zu bewerten, ob die verfügbare grenzüberschreitende Kapazität die lineare Verlaufskurve erfüllt bzw., ob die Mindestkapazität gemäß Art. 16 Abs. 8 ElBM-V ab 01.01.2026 erreicht wird.

Diese Bewertungen sind gemäß Art. 15 Abs. 4 ElBM-V der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) und auch den maßgeblichen Regulierungsbehörden vorzulegen. Zuvor übermittelt jeder ÜNB seine dahingehenden Beiträge mit allen maßgeblichen Daten seiner Regulierungsbehörde, hier daher der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (**E-Control**), zur Genehmigung.

Die Regulierungsbehörde hat mit Bescheid des Vorstandes vom 13.9.2022 zu GZ: V ElBM 01/22 den Bericht der Austrian Power Grid AG (**APG**) gemäß Art. 15 Abs. 4 ElBM-V für das Jahr 2021 genehmigt.

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die Genehmigung dieses Berichtes für das Jahr 2022.

2. Verfahrensablauf und Sachverhalt

APG beantragte mit Schreiben vom 29.3.2023, eingelangt bei E-Control am 30.3.2023, die Genehmigung des Berichts der APG „*Report of the Austrian Transmission System Operator Austrian Power Grid AG on available cross-border trade capacity for the year 2022 pursuant to Article 15(4) of the regulation (EU) 2019/943, March 2023*“ (**Bericht**) betreffend die Einhaltung der linearen Verlaufskurve gemäß Aktionsplan im Jahr 2021 für die Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) Core[2] und die CCR Italien Nord[3]. Gemeinsam mit dem Antrag übermittelte die Antragstellerin den genannten Bericht (Beilage ./1).

Folgender Sachverhalt steht dabei auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

APG ist mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 12.3.2012 zu GZ V ZER 01/11 gemäß §§ 28 ff ElWOG 2010 als unabhängiger ÜNB zertifiziert. APG ist auch Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 ElWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 ElWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

---

[2] Die CCR Core ist mit ACER- Entscheidung Nr. 04/2021 vom 7.5.2021 festgelegt und besteht aus den in Anhang 1, Art. 5 dieser Entscheidung genannten Gebotszonengrenzen.

[3] Die CCR Italien Nord ist mit ACER Entscheidung Nr. 04/2021 vom 7.5.2021 festgelegt und besteht aus den in Anhang 1, Art. 6 dieser Entscheidung genannten Gebotszonengrenzen.

Seit dem Beschluss des Aktionsplans im Dezember 2020 ergingen mit Bescheiden zu GZ: V ElBM 04/20 und zu GZ: V ElBM 01/21 (betreffend die CCR Italien Nord) und zu GZ: V ElBM 05/20/2, GZ: V ElBM 02/21 und zu GZ: V ElBM 01/22 (betreffend die CCR Core) auf Antrag der APG befristete Freistellungen von den Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 ElBM-V. APG ist auf Basis dieser Bescheide verpflichtet, Methoden und Projekte für eine langfristige Lösung der Probleme, gegen die mit den Freistellungen vorgegangen wurde, zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde über diese Veröffentlichung zu informieren.

3. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der E-Control als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 2 Z 2 ElBM-V iVm Art. 57 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158, vom 14.6.2019, S. 125 (**ElBM-R**) iVm Art. 15 Abs. 4 ElBM-V iVm § 21 Abs. 1 Z 8E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

APG ist als ÜNB, Regezonenführerin und gemäß Annex 1, Art. 5 bzw Art. 6 der ACER-Entscheidung Nr. 08/2023 vom 31.3.2023 verantwortlicher ÜNB für die Bewirtschaftung der österreichischen Core- bzw. Italien-Nord-Grenzen berechtigt, vorliegenden Genehmigungsantrag gemäß Art. 15 Abs. 4 ElBM-V zu stellen.

Der Antrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der ElBM-V, gewahrt worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Im Folgenden erfolgt die Beurteilung des Berichts anhand der Anforderungen des Aktionsplans und unter Berücksichtigung der methodischen Aspekte gemäß den oben unter Punkt 2 genannten Freistellungen.

Die maßgeblichen Daten gemäß Art. 15 Abs. 4 ElBM-V wurden der Regulierungsbehörde seitens der Antragstellerin zur Verfügung gestellt.

Der Aktionsplan sieht für das Jahr 2022 für die von APG bewirtschaftete Grenzen einen Mindestwert iHv 28,7 % vor (vgl. Aktionsplan, S. 9).

Im zur Genehmigung eingereichten Bericht beschreibt die Antragstellerin detailliert, welche Eingangswerte für die Berechnung der Zielerfüllung verwendet werden und wie die Berechnungen durchgeführt werden. Ebenso legt die Antragstellerin dar, inwieweit und welche Maßnahmen aufgrund der oben angeführten Freistellungen berücksichtigt werden (Bericht, S. 7 f). Die für die Berechnung notwendigen Daten wurden der erkennenden Behörde vorgelegt

und es kann die rechnerische Richtigkeit der durchgeführten Berechnungen nachvollzogen werden.

Die Antragstellerin legt daher insgesamt nachvollziehbar dar, dass die Werte des Aktionsplans im Ausmaß von 100% (Grenzen CCR Italien Nord AT-IT), 100% (Grenzen CCR Core, AT-DE/CZ/HU/Sl), 99,99% (Grenze CWE, AT-DE) bzw. 98,32% (Grenzen mit cNTC, AT-CZ/HU/SO) eingehalten wurden (Bericht, S. 14 f). Die geringfügigen Abweichungen in den letztgenannten Fällen begründet die Antragstellerin mit dem Auftreten außergewöhnlicher Umstände wie insbesondere geplanter Leitungsausfälle, Operatorenfehler und die Anwendung neuer Validierungsprozeduren, was in diesem Zusammenhang plausibel und nachvollziehbar erscheint.

Die erkennende Behörde sieht daher die Einhaltung der linearen Verlaufskurve gemäß Aktionsplan gegeben.

Es war nach alledem spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

*****

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 30.05.2023

Der Vorstand

***** *(Beilagen nicht Teil der Veröffentlichung)*

E-CONTROL @Amtssignatur	**Unterzeichner**	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-10T11:11:17+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	